



Stadt Heilbronn
Bürgeramt

Informationen zur Europawahl am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen, innerhalb von Heilbronn umgezogen oder Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden. Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

- 1. Wenn Sie als **Deutscher** aus einer anderen **Gemeinde/Stadt** innerhalb Deutschlands zugezogen sind und sich erst nach dem **14. April 2019** in Heilbronn anmelden, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag in Ihrem früheren Wahllokal wählen können; Sie können sich allerdings von Ihrem früheren Wahlamt auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.
Wollen Sie dagegen in Heilbronn wählen, müssen Sie bis spätestens **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
- 1.1 Die oben dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in Heilbronn liegende **Nebenwohnung** nach dem **14. April 2019** als **Hauptwohnung** anmelden. Wenn Sie hier wählen wollen, müssen Sie Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis bis spätestens **05. Mai 2019** beantragen.
- 1.2 Wenn Sie **innerhalb von Heilbronn umgezogen** sind und sich nach dem **14. April 2019** ummelden, bleiben Sie in jedem Fall in Ihrem alten Wählerverzeichnis eingetragen; eine Eintragung in das neue Wählerverzeichnis auch auf Antrag ist nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem früheren Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
- 1.3 Falls Sie **bisher keine Wohnung** in Deutschland hatten und auch nicht vom Ausland her die Eintragung in ein Wählerverzeichnis beantragt haben, können Sie – wie bei einem Umzug im Inland - bis spätestens **05. Mai 2019** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung beim Bürgeramt schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis beantragen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.
- 2. Wenn Sie als **nichtdeutscher Unionsbürger** innerhalb Deutschlands umgezogen sind **und** bereits an Ihrem bisherigen Wohnort in das dortige Wählerverzeichnis eingetragen sind oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben, gelten für Sie die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Wahlberechtigte (vergl. Nr. 1).

Falls Sie direkt aus einem der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zugezogen sind, können Sie auf Antrag in das Heilbronner Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag muss bis spätestens **05. Mai 2019** beim Bürgeramt eingegangen sein.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite



Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Wahlberechtigt sind

alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch die außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union im Ausland lebenden Deutschen an der Europawahl teilnehmen (sogenannte "Auslandsdeutsche"). Bei **Rückkehr aus dem Ausland** gelten besondere gesetzliche Bestimmungen. Informationen und amtliche Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt;

alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (**Unionsbürger**), die in Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Deutschland und/oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind

Deutsche und **Unionsbürger**, wenn

- sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
- zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst (gesetzliche Änderung evtl. noch vor dem Wahltag möglich),
- sie sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden (gesetzliche Änderung evtl. noch vor dem Wahltag möglich).

Unionsbürger sind zusätzlich dann vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

sie in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen (Herkunfts-Mitgliedsstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzen.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder wer einen Wahlschein besitzt.

Von Amts wegen werden alle **deutschen** Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer (Haupt-)Wohnung eingetragen, in der sie am **14. April 2019** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden in das Wählerverzeichnis diejenigen **Unionsbürger** eingetragen, die auf ihren Antrag bereits zur Europawahl 2014 und zu vorhergehenden Europawahlen in ein Wählerverzeichnis in Deutschland eingetragen waren.

Alle anderen wahlberechtigten **Unionsbürger** sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag (amtliches Formular) auf Eintragung ist schriftlich bis spätestens **05. Mai 2019** zu stellen. Zuständig für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist die Gemeindebehörde am Ort der (Haupt-)Wohnung.

Sofern Unionsbürger in Deutschland keine Wohnung, sondern lediglich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis besondere gesetzliche Bestimmungen. Bitte wenden Sie sich an das Wahlamt, um Ihre Wahlberechtigung zu klären und den erforderlichen Antrag zu stellen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Wahlamt:

Stadt Heilbronn, Bürgeramt – Wahlen, Marktplatz 7, 74072 Heilbronn
(Rathaus, 1. OG, Zimmer 165), Telefon 07131 / 56-2078

Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr (Freitag, 24. Mai 2019, bis 18.00 Uhr).

Die Bürgerämter in den Heilbronner Stadtteilen haben unterschiedliche Öffnungszeiten.